

Prüfzeitpunkte und -intervalle
für Anlagen **außerhalb von Schutzgebieten** und
festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen ¹	Prüfzeitpunkt und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ²	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 5 Jahre	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	C und D alle 5 Jahre	C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen. **(Beispiel Heizöl > 1 m³ bis 10 m³ entspricht Gefährdungsstufe B)**

² Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.

Prüfzeitpunkte und -intervalle
für Anlagen **in Schutzgebieten** und
festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

	Anlagen ¹	Prüfzeitpunkt und -intervalle		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Zeile 1		vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	wiederkehrende Prüfung ²	bei Stilllegung einer Anlage
Zeile 2	unterirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen	A, B, C und D	A, B, C und D alle 30 Monate	A, B, C und D
Zeile 3	oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, einschließlich oberirdischer Heizölverbraucheranlagen	B, C und D	B, C und D alle 5 Jahre	B, C und D

¹ Die in der Tabelle verwendeten Buchstaben A, B, C und D beziehen sich auf die Gefährdungsstufen nach § 39 Absatz 1 der zu prüfenden Anlagen. **(Beispiel Heizöl > 1 m³ bis 10 m³ entspricht Gefährdungsstufe B)**

² Zur Wahrung der Fristen der wiederkehrenden Prüfungen ist es ausreichend, die Prüfungen bis zum Ende des Fälligkeitsmonats durchzuführen.